

# **Satzung zum Jugendbeirat der Gemeinde Grafrath**

## **Satzung**

Die Gemeinde Grafrath erlässt aufgrund des Art. 20 a und des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

## **Präambel**

Der Jugendbeirat der Gemeinde Grafrath ist ein parteipolitisch unabhängiges Gremium mit dem Ziel, die Interessen aller Jugendlichen in Grafrath zu vertreten.

### **§ 1**

#### **Aufgaben**

- (1) Die Gemeinde Grafrath richtet zur Wahrnehmung der besonderen Belange der jüngeren Mitbürger/-innen einen Jugendbeirat ein. Der Jugendbeirat versteht sich als Bindeglied zum Gemeinderat und berät den Gemeinderat und die entsprechenden Ausschüsse in jugendrelevanten Belangen.
- (2) Der Jugendbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.
- (3) Der Jugendbeirat wird nach außen durch den/die Jugendbeiratssprecher/-in bzw. im Vertretungsfall durch den/die stellvertretende/-n Sprecher/-in vertreten.

### **§ 2**

#### **Wahlversammlung, Zusammensetzung**

- (1) Der Jugendbeirat besteht aus insgesamt maximal 9 Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen:
  - 5 stimmberechtigte gewählte minderjährige Mitglieder, zu wählen in der Wahlversammlung
  - 4 nicht stimmberechtigte volljährige Mitglieder, entsendet durch jeweils einen in Grafrath ortsansässigen Verein, der sich mit den Belangen der Jugend beschäftigt. Dabei darf jeder Verein maximal eine Person entsenden.

Der /Die Referent/-in für Jugend und Familie ist Kraft seines/ihres Amtes beratendes Mitglied.

- (2) Wahlberechtigt und wählbar gemäß Absatz 1 erster Spiegelstrich sind alle Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, die am Wahltag ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Grafrath innehaben und das 12. Lebensjahr, aber noch nicht das 19. Lebensjahr, vollendet haben. Das Wahlrecht können alle anwesenden Personen, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, ausüben.

Von den Vereinen entsendet werden können alle Personen, die unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, am Wahltag der minderjährigen Mitglieder das 19. Lebensjahr aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Sollten mehr als 4 Mitglieder durch die Vereine in den Jugendbeirat entsendet werden, findet eine Wahl durch die minderjährigen Mitglieder nach deren eigenen Wahl nach den Grundsätzen des Abs. 4 statt.

Sollte die Anzahl der durch die Vereine entsendeten Mitglieder 4 oder weniger Personen betragen, so sind diese mit einfacher Mehrheit der minderjährigen Mitglieder zu ernennen.

- (3) Die Einladung zur Wahlversammlung hinsichtlich der Wahl der minderjährigen Mitglieder erfolgt gemäß Melderegister auf dem Postweg durch die Gemeinde. Zusätzlich wird eine Information über die Wahlversammlung im Mitteilungsblatt erfolgen. Die Eingeladenen haben am Abend der Wahlversammlung die Möglichkeit, sich als Kandidat/-innen zum Jugendbeirat aufstellen zu lassen.
- (4) Die Wahl des Jugendbeirates erfolgt in geheimer Wahl in der Wahlversammlung. Jede/-r Wähler/-in hat maximal 5 Stimmen für die Wahl der minderjährigen Mitglieder und maximal 4 Stimmen für die etwaige Wahl der volljährigen Mitglieder gemäß Absatz 2. Die Stimmvergabe erfolgt dadurch, dass der Name der Bewerber/innen in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise notiert wird. Ein/-e Bewerber/-in darf nicht mehr als eine Stimme erhalten. Stimmzettel, auf denen die maximale Stimmenzahl überschritten wurde, sind ungültig.
- (5) Die 5 Sitze der minderjährigen Mitglieder werden Bewerber/innen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zugewiesen. Haben mehrere sich bewerbende Personen die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Los. Die nicht gewählten Bewerber/-innen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Nachfolger.  
Die 4 Sitze der volljährigen Mitglieder sind bei einer Anzahl von mehr als 4 entsendeten Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zugewiesen.
- (6) Fallen im Jugendbeirat gewählte Mitglieder wegen Rücktritt, Ausschluss oder Wegzug aus, rücken Bewerber/innen der Liste entsprechend der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl nach. Sollte kein/-e weitere/-r Bewerber/in als Nachrücker zur Verfügung stehen, reduziert sich die Anzahl der Gesamtmitglieder entsprechend.

### **§ 3 Wahlzeit**

- (1) Die Wahlzeit des neu gewählten Jugendbeirates, seiner/seines Sprechers/-in, sowie seine/-r stellvertretenden Sprecher/-in beträgt zwei Jahre und beginnt an dem der Wahl folgenden ersten Tag des darauffolgenden Monats.
- (2) Endet die Tätigkeit des Jugendbeirates vor Ablauf der Wahlzeit, wird neu gewählt. Die Wahl soll innerhalb von drei Monaten stattfinden.

### **§ 4 Konstituierende Sitzung, Vorstand, Jugendbeiratssprecher**

- (1) Die konstituierende Sitzung soll spätestens 4 Wochen nach Wahl des Jugendbeirates erfolgen.
- (2) Die konstituierende Sitzung leitet der Erste Bürgermeister, alle weiteren der/die gewählte Jugendbeiratssprecher/-in.

- (3) Der/die Jugendbeiratssprecher/-in sowie der stellvertretende Jugendbeiratssprecher/-in werden vom Jugendbeirat in der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit aus dessen Mitte gewählt. Der/die von der Gemeinde bestellte Vertreter/-in ist nicht wählbar.
- (4) Die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendbeirates ist ehrenamtlich. Der/die Sprecher/-in erhält eine pauschale Entschädigung von 100 Euro für das Kalenderjahr.

## **§ 5 Geschäftsgang und Verfahren**

- (1) Der Jugendbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der/die Jugendbeiratssprecher/-in lädt zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzungen.
- (3) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Der Jugendbeirat kann zu besonderen Themen Mitglieder des Gemeinderates und Sachverständige der Gemeindeverwaltung einladen.
- (6) Die Beschlüsse des Jugendbeirates werden über der/die Jugendbeiratssprecher/-in an die Gremien der Gemeinde Grafrath weitergeleitet.
- (7) Der Gemeinderat bzw. die entsprechenden Ausschüsse soll/en sich – nach Vorprüfung durch den Ersten Bürgermeister – in angemessener Frist mit Anträgen des Jugendbeirates befassen.
- (8) Dem/der Jugendbeiratssprecher/-in und im Vertretungsfall dem/der stellvertretenden Sprecher/-in kann eine Redemöglichkeit bei Anträgen zu jugendrelevanten Themen oder der Behandlung ihrer Anträge im Gemeinderat und den jeweiligen Ausschüssen gewährt werden.
- (9) Soweit keine weiteren Regelungen in der Satzung oder der Geschäftsordnung getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung oder die Vorschriften der Geschäftsordnung des Gemeinderates analog.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Jugendbeiratssatzung vom 26.03.2015 außer Kraft.

Grafrath, den 21.12.2022

Markus Kennerknecht  
Erster Bürgermeister